



Nummer	39
vom	7. Februar 2006
Aktenzeichen	3/3 3/11

BAUWESEN PLANUNG

Aufnahme ins Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte) / Liegenschaft „Himmenreich“, Assek. Nr. 752, auf Parzellen Nrn. 4506 und 4358, Weerswilen

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2005 ersucht die Eigentümerin der oben erwähnten Liegenschaft, diese als Schutzobjekt in das Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen aufzunehmen. Im Hinweisinventar (Juli 1984) der ehemaligen Gemeinde Weerswilen ist das Gebäude lediglich summarisch umschrieben ohne eine Einstufung. Ein aktuelleres Hinweisinventar existiert über das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weerswilen nicht. Das Gebäude ist im Verzeichnis nicht eingetragen.

E r w ä g u n g e n

Am 4. Januar 2006 wurde das Gebäude durch die Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Urs Fankhauser im Innern wie aussen im Beisein der Besitzerin beurteilt und folgendes festgestellt: Kontinuierlich gewachsener, ausserordentlich langgezogener Streckhof. Im Kern intaktes Gebäude des 18. Jahrhunderts. Südfront des Wohnhauses im 19. Jahrhundert qualitativ überformt.

Gestützt auf die Neubeurteilung ersucht die Denkmalpflege des Kantons Thurgau, dem Antrag der Gesuchstellerin zu entsprechen und das Gebäude angesichts der ausgewiesenen Qualitäten in die Kategorie „geschützt“ ins Verzeichnis der bedeutsamen Bauten aufzunehmen.

Dabei ist auf das geplante Bauvorhaben der Architekten W2 Wiesmann Wild Architektur AG, Bern, zu verweisen, welches für die ostseitige Scheune einen schonungsvollen Ausbau vorsieht. Das Projekt geht gemäss Aussage der Denkmalpflege mit der erwähnten Substanz sehr sorgsam um und bemüht sich insbesondere, die prägende Fachwerkwände unberührt zu lassen und stattdessen die Belichtung durch einen weit schonungsvolleren Erker zu lösen.

B e s c h l u s s

1. Das Haus Gebäude Assek. Nr. 752 wird ins Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen als „geschützt“ aufgenommen.
2. Das Bauamt wird beauftragt, das Einstufungsverfahren im Sinne von § 29 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes durchzuführen.

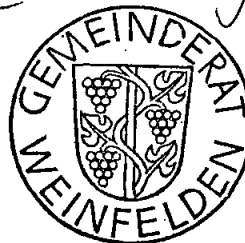
Mitteilung an:

- Gemeindekanzlei
- Bauamt
- Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Urs Fankhauser, 8510 Frauenfeld
- Grundeigentümerin: Frau Verena Kunz-Laib, Schlossstrasse 11, 8572 Berg

GEMEINDERAT WEINFELDEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Vmm. *Jan*





EINSCHREIBEN

Frau
Verena Kunz-Laib
Schlossstrasse 11
8572 Berg

Weinfelden, 9. Februar 2006

Aufnahme ins Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte) Liegenschaft „Himmenreich“ Assek. Nr. 752, Parzellen Nrn. 4506 und 4358, Weerswilen

Sehr geehrte Frau Kunz

I. Erwägung

Der Gemeinderat führt ein Verzeichnis städtebaulich, architektonisch, künstlerisch oder geschichtlich bedeutsamer Bauten und Anlagen, in welchem für das Gebiet Weerswilen bisher bereits 9 Bauten „geschützt“ und 30 Bauten „in der Gesamtform erhaltenswert“ eingestuft sind.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2005 ersuchen Sie darum, die oben erwähnte Liegenschaft als Schutzobjekt in das Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen aufzunehmen. Dabei verzichten Sie ausdrücklich auf die in solchen Fällen üblichen Beiträge der Gemeinde und des Heimatschutzes.

Im Hinweisinventar (Juli 1984) der ehemaligen Gemeinde Weerswilen ist das Gebäude lediglich summarisch umschrieben, ohne eine Einstufung. Ein aktuelleres Hinweisinventar existiert über das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weerswilen nicht. Das Gebäude ist im Verzeichnis nicht eingetragen.

Am 4. Januar 2006 wurde das Gebäude durch einen Vertreter der Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Herrn Urs Fankhauser, im Innern wie aussen im Beisein der Besitzerin beurteilt und im Wesentlichen folgendes festgestellt: Kontinuierlich gewachsener, ausserordentlich langgezogener Streckhof. Im Kern intaktes Gebäude des 18. Jahrhundert. Südfront des Wohnhauses im 19. Jahrhunderts qualitativ überformt.

Gestützt auf die Neubeurteilung ersucht die Denkmalpflege des Kantons Thurgau, dem Antrag der Gesuchstellerin zu entsprechen und das Gebäude angesichts der ausgewiesenen Qualitäten in die Kategorie „geschützt“ ins Verzeichnis der bedeutsamen Bauten aufzunehmen.

Über die Auswirkungen der Einstufung orientieren die Art. 45 und 46 des Baureglementes der Gemeinde Weinfelden (siehe Beilage).

II. Beschluss

Die Liegenschaft Assek. Nr. 752 wird ins Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen als „geschützt“ aufgenommen.

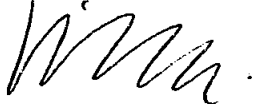
III. Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Weinfelden schriftlich Einsprache erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die unterzeichnete Einsprache ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WEINFELDEN

Der Gemeindeammann



Max Vögeli

Der Gemeindeschreiber



Martin Sax